

**Bausteine für das Projekt  
„Visuelle Rechtskommunikation“**

**Stefan Ulbrich**

**Bilder in der  
forensischen Praxis**

**Ruhr-Universität Bochum  
Lehrstuhl für Rechtssoziologie  
und  
Rechtsphilosophie  
Prof. Dr. Klaus F. Röhl**

## **Bilder in der forensischen Praxis**

### 1) Bilder als Parteivortrag und als Beweismittel

Im Gerichtsverfahren hat die Schrift die Mündlichkeit nicht verdrängt – und mit Mündlichkeit sind immer auch visuelle Eindrücke verbunden. Für die Beweisführung vor Gericht bietet sich die Verwendung von realistischen Bildern geradezu an. Als Form der Beweiserhebung ist in den deutschen Prozessordnungen die Einnahme des Augenscheins durch das Gericht vorgesehen. Solange niemand widerspricht, wird sie durch Fotografien ersetzt. Wenn die Besichtigung des Originalschauplatzes nicht mehr möglich ist, können auch Bilder selbst Gegenstand der Beweisaufnahme durch Einnahme des Augenscheins sein. Sachverständige verwenden in ihren Gutachten häufig Zeichnungen und Fotos. Der Verwendung von Fotos in technischen Gutachten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, weil in zivilrechtlichen Verfahren immer häufiger Sachverständige hinzugezogen werden. In den Gutachten tauchen zunehmend digitalisierte Fotos auf, insbesondere im Bereich der Dokumentation von Kraftfahrzeugunfällen und -schäden, die einen erheblichen Teil der Sachverständigenprozesse ausmachen. Allerdings werden Informationsinhalt und Beweissicherheit digital hergestellter Fotos zunehmend kritisch bewertet.<sup>1</sup>

Bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen fertigt die Polizei seit eh und je Unfallskizzen und Fotografien an. Die Verkehrssachverständigen, die in der Verhandlung den Unfall rekonstruieren sollen, nehmen ähnlich wie der Lehrer in der Fahrschule Tafeln zur Hilfe, auf denen sie die Straßensituation aufzeichnen, um dann mit Modellautos und vielleicht noch anderen Requisiten den Unfall nachzustellen. Überwachungskameras an Ampelkreuzungen und an Geschwindigkeitsmessgeräten sind längst Routine. Inzwischen erscheint die Verkehrspolizei auch mit einem Videogerät im Gerichtssaal, um ihre Beobachtungen bei der Verkehrsüberwachung zu belegen. Auch in Asylverfahren werden Videos eingesetzt, um die individuelle Verfolgungsgeschichte zu dokumentieren.

In den USA ist der Einsatz visueller Kommunikationsmittel im Gerichtsverfahren wesentlich weiter entwickelt als in Deutschland.<sup>2</sup> Grund dafür ist das adversarische Verfahren, in dem es darauf ankommt, während der zeitlich begrenzten mündlichen Verhandlung zu überzeugen, und zwar meistens eine Jury, die keine Akten kennt

---

<sup>1</sup> *Mühlhausen, Peter/Gerhart Prell*, Verwendung digitalisierter Fotos in technischen Gutachten, NJW 2002, 99-103.

<sup>2</sup> *Genevieve V. Coleman*, The Impact of Video Use on Court Function: A Summary of Current Research and Practice, Federal Judicial Center, Washington D. C. 1977; *Gillen* (Hrsg.), Photographs and Maps Go to Court, American Society for Photography and Remote Sensing, Washington D. C 1986; *Tricia E. Habert*, „Day in the Life“ and Surveillance Videos, Discovery of Videotaped Evidence in Personal Injury Suits, Dickinson Law Review 97, 1993, S. 305-328; *Gregory P. Joseph*, Modern Visual Evidence, Law Journal Seminars-Press, New York 1984.

und keine Schriftstücke lesen darf. Dafür ist die Art und Weise der Präsentation von Informationen von entscheidender Bedeutung.<sup>3</sup>

Hier ein Beispiel aus den USA, über das *Tufte*<sup>4</sup> berichtet hat und das *Katsh*<sup>5</sup> benutzt, um zu zeigen, dass selbst eine schlichte grafische Kombination von Text und Symbolen eine starke persuasive Kraft entfalten kann:

CRIME	CARDINALE	LOFARO	MALONEY	POLISI	SENATORE	FORONJY	CURRO
MURDER	X	X					
ATTEMPTED MURDER		X	X				
HEROIN POSSESSION AND SALE	X	X		X			X
COCAINE POSSESSION AND SALE	X		X	X			
MARIJUANA POSSESSION AND SALE							X
GAMBLING BUSINESS		X		X		X	
ARMED ROBBERIES	X		X	X	X		X
LOANSHARKING		X		X			
KIDNAPPING			X	X			
EXTORTION			X	X			
ASSAULT	X		X	X			X
POSSESSION OF DANGEROUS WEAPONS	X	X	X	X	X		X
PERJURY		X				X	
COUNTERFEITING					X	X	
BANK ROBBERY			X	X			
ARMED HIJACKING				X	X		
STOLEN FINANCIAL DOCUMENTS			X	X	X		
TAX EVASION				X		X	
BURGLARIES	X	X		X	X		
BRIBERY		X		X			
THEFT: AUTO, MONEY, OTHER			X	X	X	X	X
BAIL JUMPING AND ESCAPE			X	X			
INSURANCE FRAUDS					X	X	
FORGERIES				X	X		
PISTOL WHIPPING A PRIEST	X						
SEXUAL ASSAULT ON MINOR							X
RECKLESS ENDANGERMENT							X

Abbildung 1: Tabelle im Giotti-Prozess (Quelle: Katsh, Law in a Digital World, 1995, S. 160)

Abbildung 1 zeigt eine Tabelle, die von den Verteidigern von John Giotti, der 1987 wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung angeklagt war, verwendet

<sup>3</sup> M. Ethan Katsh, Law in a Digital World, Oxford-University Press, New York and Oxford 1995, S. 159 f.

<sup>4</sup> Edward R. Tufte, Envisioning Information, Graphics Press, Cheshire, Connecticut, 2. Aufl., 1991, S. 31.

<sup>5</sup> M. Ethan Katsh, Law in a Digital World, Oxford, Oxford-University Press, 1995, S. 159 f.

wurde, um die Jury über die Glaubwürdigkeit der im Prozess aufgetretenen Zeugen zu informieren. Diese Tabelle war das letzte Beweismittel, das die Jury zu sehen bekam, bevor sie Giotti freisprach. Mit Hilfe dieser Matrix wollten die Verteidiger die mangelnde Übereinstimmung der Zeugenaussagen demonstrieren. Liest man die Tabelle waagrecht, so fällt ins Auge, wie wenig die Aussagen zu den verschiedenen Tatvorwürfen übereinstimmen. Die senkrechten Spalten zeigen dagegen, wie inkonsistent die Zeugen ausgesagt haben.

Inzwischen werden in größeren Prozessen vorbereitete Videos auch in den Eröffnungs- und Schlußplädoyers der Anwälte verwendet. Dazu gibt es spezialisierte Firmen, die mit technischer Perfektion und dramaturgischer Gestaltung sogenannte legal videos herstellen.<sup>6</sup> Videofilme werden zum Beispiel eingesetzt, um technische Zusammenhänge aufzuzeigen, um Testverfahren für angeblich fehlerhafte Produkte vorzuführen, um die Örtlichkeit oder die Rekonstruktion eines Unfalls zu zeigen. Wenn es darum geht, der Jury zu demonstrieren, wie das Opfer einer Körperverletzung leidet, sind „Day-in-the-Life-Videos“ zu einem probaten Instrument geworden. Es handelt sich dabei um Videozusammenschnitte, die den Tageslauf des Klägers wiedergeben. Das Gegenmittel bilden „Surveillance Films“, nämlich mehr oder weniger heimlich gemachte Aufnahmen, die beweisen sollen, wie sich der Kläger im Alltag tatsächlich unbeeinträchtigt von seinen Verletzungen bewegt. Außerdem kommen Videofilme zum Einsatz, die von Dritten (Passanten, Journalisten etc.) mehr oder weniger zufällig aufgenommen wurden. Häufig werden diese Aufnahmen digital bearbeitet. So wurde z.B. im ersten Verfahren gegen die Polizisten, die Rodney King niederschlugen und dabei gefilmt wurden, der Videofilm von der Verteidigung digital so rekonstruiert, dass der Eindruck erweckt werden sollte, die Gewalt der Polizisten wäre durch Bewegungen Rodney Kings motiviert gewesen.<sup>7</sup>

Neben Videofilmen kommen häufig statische oder animierte Videografiken zum Einsatz, sogenannte computer-generated video graphics (CGVG). Dieses Verfahren ermöglicht es, komplexe Sachverhalte grafisch aufzubereiten. In den USA haben sich bereits einige Firmen auf die Erstellung von CGVG spezialisiert. Hauptkunden sind in der Regel Anwälte oder Rechtsabteilungen von Großunternehmen.

Diese Firmen bieten die visuelle Gestaltung von Sachverhalten und Argumenten in vielfältiger Form an: von Bildsequenzen über die Wirkungsweise eines Medikamentes im menschlichen Körper bis zur optischen Präsentation von Interessen und Argumenten in einem juristischen Abwägungsprozess.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> *Avi J. Stachenfeld/Christopher M. Nicholson*, Blurred Boundaries: An Analysis of the Close Relationship Between Popular Culture and the Practice of Law, *University of San Francisco Law Review* 30, 1996, S. 903-916; *Stanley C. Sandstrom*, Computer Animation—What Do You See?, Fifth National Court Technology Conference (CTC5), National Center for State Court, Konferenzpapier, September 1997.

<sup>7</sup> Lester, Paul Martin, *Visual Communication*, California State University: Fullerton 1995, S. 322-329; Sherwin, Richard K., *When Law Goes Pop. The Vanishing Line between Law and Popular Culture*, The University of Chicago Press: Chicago und London 2000, S. 34, 272.

<sup>8</sup> Marxen, Klaus, Vom Text zum Bild. Neue Formate in der Strafrechtspraxis und -lehre, Vortrag auf dem Jahrestreffen des Humboldt-Vereins, 31.01.2002, Redetext als Xerographie, S. 6. Prof. Dr. Klaus Marxen hat uns freundlicherweise sein Redemanuskript zur Verfügung gestellt.

So wirbt zum Beispiel The Synchronics Group aus San Francisco damit, seit 1981 mit Anwälten zusammenzuarbeiten, und bietet visuelle Unterstützung für das gesamte Spektrum der Verfahrensarten an. So wirbt das Unternehmen beispielsweise mit dieser Grafik, die es in einem Prozess wegen „medical malpractice“ verwendet hat:

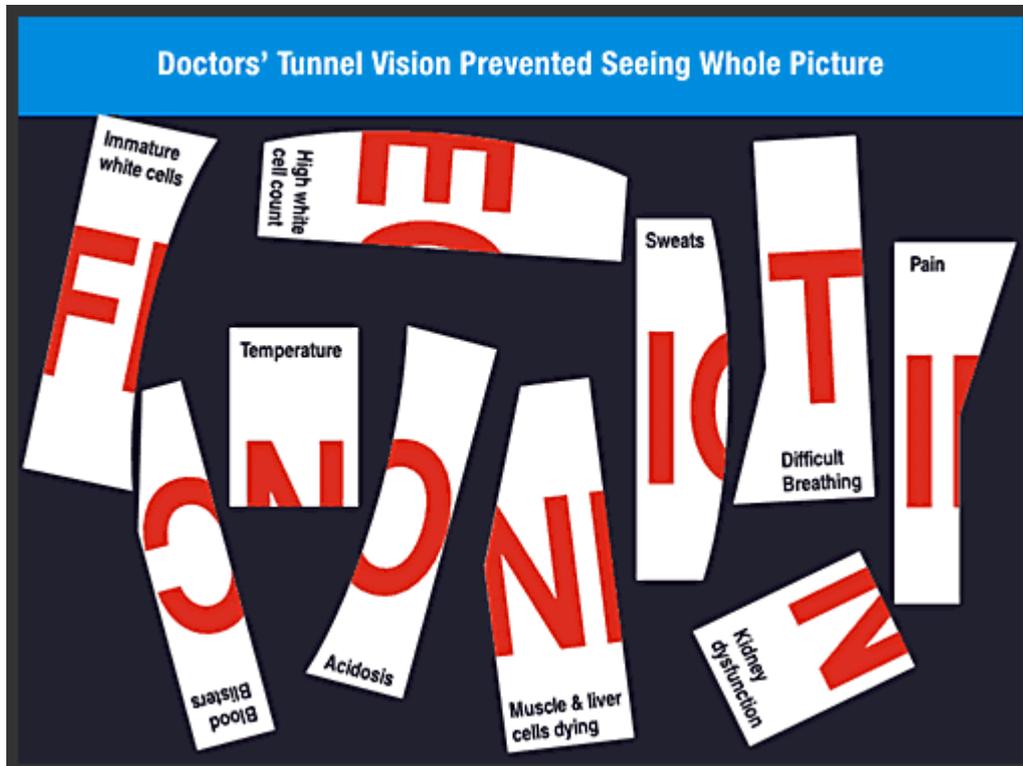


Abbildung 2: Videografik im Verfahren wegen „medical malpractice“

(Quelle: [www.synchronicsgroup.com](http://www.synchronicsgroup.com), Abruf vom 2.02.2002).

Der Kläger trug vor, dass die angeklagten Ärzte offenkundige Anzeichen für eine Infektion nicht gesehen hätten. Um dies zu illustrieren, wurden zehn Puzzle-Teilchen mit jeweils einem Symptom versehen, zusammengesetzt ergeben sie den Schriftzug: Infection (Abbildung 2). Persuasionskraft entfaltet hier nicht jedes Teilchen an sich, sondern ihr Arrangement. Das Bild von Puzzle suggeriert zudem, dass es eine Menge von Symptomen gegeben hat (zehn!), die die Ärzte angeblich übersehen hatten, und dass es den Ärzten zugleich an kombinatorischem Geschick mangelte. Dies wird auch deutlich durch die Überschrift „Tunnelblick der Ärzte“.

Enthusiastisch schildert der amerikanische Anwalt Roy W. Krieger die Vorzüge dieses Visualisierungsprogramms:

„Before trial, CGVG can provide a synopsis of complex facts to counsel and experts. Subtle relationships can be revealed. Strengths and weaknesses of a position can be explored. Theories of the case can be developed. During discovery, witnesses can be deposed using CGVG as an aid. During trial, CGVG uses are similarly diverse. Besides converting data into an interesting video presentation, CGVG can illustrate important testimony, particularly that of ex-

perts, enhancing their credibility. Cross-examinations of opposing experts or fact witnesses can be improved. Arguments can be enhanced. Indeed, the mere fact that a party has allocated the resources necessary to develop CGVG can impress a jury with the party's commitment to the case.”<sup>9</sup>

Diese Begeisterung wird auch in den USA nicht uneingeschränkt geteilt. Die Zulassung solcher Demonstrations- und Beweismittel ist dort keineswegs selbstverständlich, sondern wird im Hinblick auf die Möglichkeiten der Verzerrung und Verfälschung breit diskutiert.<sup>10</sup> Es fehlt aber an einer klaren gesetzlichen Grundlage. Die Zulassung von Filmaufnahmen bleibt weitgehend den Gerichten überlassen, die sich im Großen und Ganzen sehr liberal gezeigt haben. Der Streit hat sich in den USA auf die Frage verlagert, wie weit die Parteien sich das Videomaterial, das sie in der mündlichen Verhandlung einsetzen wollen, vorab im Discovery-Verfahren zugänglich machen müssen. Die Richter verlassen sich anscheinend darauf, dass die Anwälte auf diese Weise wechselseitig einen Fehlgebrauch von Filmaufnahmen kontrollieren.

CGVG oder Legal graphics zielen in erster Linie darauf ab, eine Jury aus Laienrichtern zu beeindrucken. Insofern schließt sich eine direkte Analogie zum deutschen Rechtssystem aus. Dennoch wird dieses Instrument juristischer „Öffentlichkeitsarbeit“ auch in Deutschland über kurz oder lang kaum ungenutzt bleiben.<sup>11</sup>

## 2) Bilder für Protokoll und Urteil

Ein nächster Schritt wäre die bildliche Darstellung der Ergebnisse in Protokoll und Urteil. Bisher gehört es immer noch zur hohen Kunst und zum guten Ton des richterlichen Urteils, sich auf das Wort zu beschränken, selbst wenn der Fall nach bildlicher Darstellung zu rufen scheint. Nur in Patent- und Markenrechtssachen sind Bilder häufiger.<sup>12</sup> Aus der Praxis hört man, dass es nicht mehr ungewöhnlich sei, etwa Wohnungsgrundrisse oder Excel-Tabellen in ein Urteil hineinzukopieren. Der BGH scheut sich auch nicht, Teile eines Versicherungsantrages in den Urteilstatbestand einzuscannen.<sup>13</sup> Verkehrsrichter müssen nicht selten Personen identifizieren, die von der Polizei als Schnelfahrer geblitzt worden sind.

Für die Rechtsprechung in Strafprozessen hat sich der Anwendungsbereich für Abbildungen erweitert. In Deutschland hielt man eine besondere Vorschrift für erforderlich, die es gestattet, in den Urteilsgründen auf das Foto in den Akten Bezug zu nehmen (§ 267 Abs. 1 Satz 2 StPO).

---

<sup>9</sup> Roy W. Krieger, *New Dimensions in Litigation, Computer-Generated Video Graphics Enter Courtroom Scene*, *Trials* 1989, S. 69–73, (69).

<sup>10</sup> Comment (*Craig Murphy*), *Computer Simulation and Video Re-Enactments: Fact, Fantasy and Admission Standards*, *Ohio Northern University Law Review* 17, 1990, S. 145-164; Roy W. Krieger, *New Dimensions in Litigation, Computer-Generated Video Graphics Enter Courtroom Scene*, *Trials* 1989, S. 69–73.

<sup>11</sup> Marxen, Klaus, *Vom Text zum Bild. Neue Formate in der Strafrechtspraxis und –lehre*, Vortrag auf dem Jahrestreffen des Humboldt-Vereins, 31.01.2002, Redetext als Xerographie, S. 7 f.

<sup>12</sup> Z. B. BGHZ 98, 12 ff.; 105, 1 ff.; OLG Düsseldorf GRUR 1985, 137 ff.

<sup>13</sup> NJW 1996, 120.

Es kommen zunehmend Fälle vor, in denen diese Vorschrift extensiv dahingehend ausgelegt wird, auch in die Urteilsgründe Bilder einzufügen. Man spricht in diesem Zusammenhang von sog. inkorporierten Abbildungen. So berichtet Klaus Marxen von Fällen, in denen es zu klären war, ob das Tragen von Stoffdreiecken als Ärmelaufnäher, die den sog. Gau-Abzeichen der Hitlerjugend gleichen, nach § 86 a StGB als Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen strafbar ist. Während zum Beispiel das Amtsgericht Tiergarten in seinem Urteil die Aufnäher mit Worten detailliert beschrieb<sup>14</sup>, fügte das Kammergericht einfach eine Abbildung in die Urteilsgründe ein.<sup>15</sup>

Nach Marxen bringt der Einzug von Bildern in Urteile das strafrechtlich Rechtsmittelsystem ins Wanken. Die scharfe Abgrenzung zwischen Tatrichter und Revisionsrichter soll gewährleisten, dass der Revisionsrichter lediglich die Frage zu überprüfen hat, ob der Tatrichter ohne Rechtsfehler zu seinem Urteil gelangt ist. Eindrücke aus der Hauptverhandlung und darauf beruhende Wertungen sollen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Durch die rein textliche Abfassung der Urteilsgründe soll diese Grenzziehung weitgehend gesichert werden. Diese Grenze würde jedoch erschüttert, wenn der Revisionsrichter unmittelbar mit der visuellen Darstellung von Beweisen und Tatobjekten konfrontiert wird.<sup>16</sup>

Für die Protokollierung des Prozesses ist der Einsatz von Videotechnologie in den USA bereits fortgeschritten. In den USA wurde allerdings während des trial schon immer ein Wortprotokoll geführt. Deshalb ist es nicht überraschend, dass man in einigen Staaten dazu übergegangen ist, die Gerichtsstenografen, die die gesamte Hauptverhandlung mitschreiben, durch Tonband oder Videokamera zu ersetzen.<sup>17</sup> Während der pretrial discovery ist die Aufzeichnung der Vernehmungen Routine.<sup>18</sup> Bei deutschen Gerichten ist ein Wortprotokoll grundsätzlich nicht vorgesehen. Daher gibt es auch keinen vergleichbaren Rationalisierungsdruck zur Protokollierung mit Tonband oder Videoaufnahme.

---

<sup>14</sup> AG Tiergarten, Urt. v. 19.12.2000, zit. n. Marxen, Klaus, Vom Text zum Bild. Neue Formate in der Strafrechtspraxis und -lehre, Vortrag auf dem Jahrestreffen des Humboldt-Vereins, 31.01.2002, Redetext als Xerographie.

<sup>15</sup> LG Leipzig, Urt. v. 17.06.1998, Az. 4 Ns 100 Js, zit. n. Marxen, Klaus, Vom Text zum Bild. Neue Formate in der Strafrechtspraxis und -lehre, Vortrag auf dem Jahrestreffen des Humboldt-Vereins, 31.01.2002, Redetext als Xerographie.

<sup>16</sup> Marxen, Klaus, Vom Text zum Bild. Neue Formate in der Strafrechtspraxis und -lehre, Vortrag auf dem Jahrestreffen des Humboldt-Vereins, 31.01.2002, Redetext als Xerographie, S. 3.

<sup>17</sup> *Henry H. Perritt, Jr.*, Changing Litigation with Science and Technology. Video Depositions, Transcripts and Trials, *Emory Law Review* 43, 1994, S. 1071-1093.

<sup>18</sup> *Rebecca White Berch*, A Proposal to Amend Rule 30(b) of the Federal Rules of Civil Procedure: Cross-Disciplinary and Empirical Evidence Supporting Presumptive Use of Video to Record Depositions, *Fordham Law Review* 59, 1990, S. 347-401; in diesem Zusammenhang ist auch die Vernehmung des ehemaligen amerikanischen Präsidenten Bill Clinton in soweit bemerkenswert, als hier die Vernehmung live in den Gerichtssaal zur Grand Jury übertragen wurde.

### 3) Die Ersetzung der Mündlichkeit durch Videotechnologie

#### a) Videokonferenzen

Vermutlich wird eines Tages der multimediale Gerichtssaal Wirklichkeit werden. Dann können viele Beweismittel in digitalisierter Form in den Prozess eingeführt werden, und manche Beteiligte brauchen nur noch zur Video-Konferenz zugeschaltet zu werden.<sup>19</sup>

Die technisch gestützte Kommunikation bringt mit Hilfe von Bild und Ton einige Möglichkeiten der mündlichen Kommunikation zurück, die McLuhan als sekundäre Realität bezeichnet hat. Mündliche Kommunikation ist nicht bloß verbal, sondern verfügt über ein ganzes Bündel von Ausdrucksmöglichkeiten. Neben Dynamik, Sprechgeschwindigkeit und Stimmlage treten nonverbale Signale wie Mimik, Gestik und die Inszenierung in einer bestimmten Umgebung.<sup>20</sup> Über diese Nebenkanäle der Oralität lassen sich pragmatische Nebenaspekte der Kommunikation transportieren, die nur mühsam oder gar nicht in Worte gefasst werden können. Aus diesem Grunde verzichtet das Recht in wichtigeren Verfahren bisher nicht auf die mündliche Verhandlung. So gilt das mit dem Öffentlichkeitsprinzip unmittelbar zusammenhängende Prinzip einer mündlichen Verhandlung der Sache vor Gericht zwar grundsätzlich für alle Prozesse, strikt durchgehalten wird der Grundsatz allerdings nur in Strafverfahren. In den anderen Verfahren geben vielfältige Bezugsmöglichkeiten auf das, was man schon schriftlich niedergelegt hat, Raum für erhebliche Einschränkungen des Mündlichkeitsgrundsatzes (vgl. für den Bereich der Zivilprozessordnung § 137 ZPO). Durch eine Videokonferenz ändert sich der Medienverbund von schriftlichem Aktenverfahren und mündlicher Verhandlung nur insofern, als direkte Bilder durch digitale ersetzt werden. Eine Ausdehnung der Bildkommunikation ist damit nicht verbunden, es sei denn, auch solche Verfahren, die bisher nur schriftlich ablaufen, würden durch eine interaktive Videokonferenz abgelöst. Vermutlich wird die Telekonferenz aber eher die Live-Mündlichkeit verdrängen als schriftliche Verfahren substituieren.

In den USA haben sich Videokonferenzen bisher nur für wenige Anwendungsbereiche durchgesetzt.<sup>21</sup> Der wichtigste ist das arraignment, die richterliche Anhörung von Untersuchungsgefangenen. Hier ist der praktische Vorteil – Ersparung aufwendiger und sicherheitsempfindlicher Gefangenentransporte – so gewichtig, dass viele Gerichte dazu übergegangen sind, zwischen Gericht und Haftanstalt ein Closed-Circuit-TV einzurichten und zu nutzen. Daneben werden Videoschaltungen vereinzelt zur Vernehmung entfernt lebender Zeugen sowie für Gesundheitsprüfun-

---

<sup>19</sup> Auf solche Möglichkeiten hat *Klaus F. Röhl* bereits 1993 in einer Untersuchung über „Gerichtsverwaltung und Court Management in den USA“ (Bundesanzeiger, Köln, S. 90) hingewiesen.

<sup>20</sup> *Georg Elwert*, Die gesellschaftliche Einbettung von Schriftgebrauch, in: *Dirk Baecker u. a.* (Hrsg.), *Theorie als Passion*, Niklas Luhmann zum 60. Geburtstag, Suhrkamp, Frankfurt a. M. 1991, S. 238-268, S. 242.

<sup>21</sup> *Martin E. Gruen*, Courtroom Audio, Video, and Videoconferencing, Fifth National Court Technology Conference (CTC5), National Center for State Courts, Konferenzpapier, September 1997; *John T. Matthias*, TeleJustice–Videoconferencing für the 21st Century, Fifth National Court Technology Conference (CTC5), National Center for State Courts, Konferenzpapier, September 1997.

gen genutzt, die etwa den Anhörungen in deutschen Unterbringungsverfahren entsprechen.

Noch einen Schritt weiter als die Videokonferenz geht das Pre-recorded Video Trial. Dazu produzieren die Anwälte zunächst in Abwesenheit von Richter und Jury eine Videoaufnahme, die anschließend vom Gericht editiert und danach in Abwesenheit des Richters und teilweise auch der Anwälte der Jury vorgeführt wird. Nur ihre Eröffnungs- und Schlussplädoyers geben die Anwälte live.<sup>22</sup> Solche Verhandlung ohne Beteiligung des Gerichts wäre in inquisitorischen Verfahren europäischen Zuschnitts undenkbar. Aber sie haben sich auch in den USA nicht durchsetzen können. Der Rationalisierungseffekt ist nur schwer zu erkennen, und der Verzicht auf die in einer Telekonferenz immerhin noch mögliche Interaktion zwischen den Beteiligten dürfte als degradierend empfunden werden.

Eine weitere Konsequenz im Einsatz der Video-Technologie wäre die Aufzeichnung von Rechtsgeschäften. In den USA gibt es auch das inzwischen: video contracts und video wills. Allerdings ergänzen die Video-Aufzeichnungen gewöhnlich nur die allgemein vorgesehene Schriftform. Damit haben sie eine Konsequenz, die allerdings nur aus amerikanischer Sicht bemerkenswert ist. Bei der Auslegung des Testaments oder der Verträge bleiben Umstände außerhalb der Urkunde nicht länger unbeachtet. Im deutschen Recht hat man bei der Auslegung von Urkunden schon immer auch Umstände berücksichtigt, die sich nicht aus der Urkunde selbst ergeben, mag es insoweit bei formbedürftigen Geschäften auch gewissen Einschränkungen geben. Für das amerikanische Recht könnte die Videotechnik aber eine wichtige Auslegungsregel, die sogenannte Four-Corner-Rule, die den Vorrang des geschriebenen Textes gegenüber außertextlichen Auslegungshinweisen sichert, mehr oder weniger gegenstandslos machen.<sup>23</sup>

Für Deutschland hat die Justizministerkonferenz im November 1995 zur Prüfung der Einsatzmöglichkeiten elektronischer Medien in Gerichtsverfahren eine Arbeitsgruppe eingesetzt.<sup>24</sup> Seit Anfang 1998 wurden am Finanzgericht Karlsruhe versuchsweise alle Prozesse, an denen das Finanzamt Heidelberg beteiligt war, als Videokonferenz organisiert mit der Maßgabe, dass die Beteiligten wahlweise auch persönlich erscheinen konnten.<sup>25</sup> Ziel des Experiments war eine Rationalisierung des Verfahrens, die allen Beteiligten Zeit und Kosten ersparen soll. Für unser Thema ist indessen weniger interessant, ob dieses Ziel erreicht wird. Von Interesse ist vielmehr die Frage, ob und wie sich unter dem Einfluss der Videotechnologie das Kommunikationsverhalten verändert. Tatsächlich scheint sich bei dem Experiment in Karlsruhe der Kreis der Prozessteilnehmer verändert zu haben. Am Bildschirm

---

<sup>22</sup> Comment, Videotape: Prerecorded Trials - A Procedure for Judicial Expediency, Ohio Northern University Law Review, 1976, 849-901. Der Verfasser berichtet begeistert über 117 einschlägige Fälle aus Ohio und Vermont.

<sup>23</sup> Ronald K. L. Collins/David M. Skover, Paratexts, Stanford Law Review 44, 1992, 509-552 (542 f.).

<sup>24</sup> Vgl. dazu den Bericht in der Deutschen Richterzeitung 1996, S. 289, und den Kommentar von Thomas Edinger, ebenda S. 290.

<sup>25</sup> Stefan Geiger, Gerichtsverfahren mittels Videokonferenzen, Zeitschrift für Rechtspolitik 31, 1998, S. 365-368; Heinz Splietorp, Zur Videokonferenz im gerichtlichen Verfahren, Anwaltsblatt 1996, S. 160-161. Nach Auskunft des Präsidenten des Finanzgerichts Baden-Württemberg in Karlsruhe, Dr. Kopei, ist der Versuch auf ein Jahr befristet. Eine wissenschaftliche Evaluation ist nicht vorgesehen.

können die Beteiligten leichter sachkundige oder interessierte Personen aus ihrer Umgebung hinzuziehen. So waren bei der Telekonferenz sowohl auf Seiten des Finanzamts als auch auf der Klägerseite häufiger die eigentlichen Sachbearbeiter anwesend, die zu einem Präsenztermin in der Regel nicht anreisen. In einem Laborexperiment fand Weinig, dass bei einer Videokonferenz anders, als man es vielleicht erwartet hätte, mehr nonverbale Kommunikation stattfindet, als bei Face-to-face-Sitzungen. Videokonferenzen scheinen trotz vergleichsweise ungeordneten Verlaufs kürzer und ergebnisorientierter zu sein. Auf der anderen Seite war eine verstärkte Frontenbildung verbunden mit einer Zunahme sozioemotionaler Handlungen zwischen den distanzierten Teilnehmern zu beobachten.<sup>26</sup>

### *b) Videoaufzeichnung von Vernehmungen nach dem Zeugenschutzgesetz*

Nach dem Vorbild des Landgerichts Mainz<sup>27</sup> hat der Gesetzgeber durch das Zeugenschutzgesetz vom 30. 4. 1998 unter bestimmten Voraussetzungen die Vernehmung von Zeugen mit Hilfe einer Fernsehübertragung und teilweise auch die Aufzeichnung und spätere Verwertung von Aussagen zugelassen.<sup>28</sup> Auf diese Weise sollen u.a. kindliche Opferzeugen die Möglichkeit haben, bei der richterlichen Befragung aus einem gesonderten Raum heraus antworten zu können. Außerdem sollten die Belastungen durch Mehrfachbefragungen vermieden werden. In Nordrhein-Westfalen sind mittlerweile 25 Videoanlagen installiert worden. Dabei können zwei verschiedene Verfahren zur Anwendung kommen: das CCTV (Closed-Circuit-TV), also die zeitgleiche Übertragung der Vernehmung in Wort und Bild in das Sitzungszimmer (§ 247a StPO), sowie die Verwendung einer Videoaufzeichnung (Video-konserve) einer früheren richterlichen Vernehmung (§§58a, 255a StPO).

Marxen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Einsatz von Videotechnologie zu einer Auflösung von rechtlichen Formen führen kann. Die Vernehmung von Zeugen per Videokonferenz, die sich außerhalb des Gerichtssaales aufhalten – in einem Nebenzimmer, in deren Wohnung oder auch im Ausland – sowie die Verwertung von früheren Vernehmungen kindlicher Zeugen während der Hauptverhandlung führten zu einer Auflösung der Einheit von Raum und Zeit in der Hauptverhandlung.<sup>29</sup>

Trotz der allgemein gebilligten Zielsetzung, kindliche Zeugen durch schonendere Vernehmung per Videotechnologie zu schützen, zeigen Erfahrungen nach gut drei

---

<sup>26</sup> Katja Weinig, *Wie Technik Kommunikation verändert*, Lit-Verlag, Münster 1996.

<sup>27</sup> LG Mainz, Beschluß vom 26. 6. 1995, *Neue Juristische Wochenschrift* 1996, S. 208; dazu *Gabriele Jansen*, *Vernehmung kindlicher Zeugen mittels Videotechnologie*, *Strafrechtsverteidiger* 1996, S. 123-125; *Klaus Laubenthal*, *Schutz sexuell mißbrauchter Kinder durch Einsatz von Videotechnologie im Strafverfahren*, *Juristenzeitung* 1996, S. 335-344. Das Landgericht Mainz konnte auf amerikanische und englische Modelle zurückgreifen (*Günter Köhnken*, *Video im Gericht – Modelle und Erfahrungen aus Großbritannien*, *Strafverteidiger* 1995, S. 376-380).

<sup>28</sup> Zum Zeugenschutzgesetz *Ellen Schlüchter*, *Zeugenschutz im Strafprozeß*, in: *Festschrift für Hans Joachim Schneider*, Walter de Gruyter, Berlin/New York, 1998, S. 445-465; *dies.* und *Oliver Greff*, *Zeugenschutz durch das Zeugenschutzgesetz?*, *Kriminalistik* 1998, S. 530-535. Zu den Problemen der audiovisuellen Vernehmung von Zeugen im Ausland BGH, U. v. 15. 9. 1999, *NJW* 1999, S. 3788-3790.

<sup>29</sup> Marxen, Klaus, *Vom Text zum Bild. Neue Formate in der Strafrechtspraxis und -lehre*, Vortrag auf dem Jahrestreffen des Humboldt-Vereins, 31.01.2002, *Redetext als Xerographie*, S. 4.

Jahren, dass Gerichte von den Möglichkeiten der Videovernehmung bislang nur wenig Gebrauch machten. So wurden die 25 Videoanlagen in Nordrhein-Westfalen bis November 2001 insgesamt nur neunmal benutzt<sup>30</sup>. Als Grund für die geringe Nutzung wird u.a. angeführt, die Videotechnologie biete in der Praxis nicht unbedingt eine Erleichterung für die kindlichen Zeugen, sondern könne als technische Apparatur Befangenheit auslösen<sup>31</sup>. Untersuchungen über die Belastungsfaktoren von Opferzeugen haben zudem gezeigt, dass Unwissen, Warten, Uninformiertsein über die Abläufe vor Gericht sowie die Behandlung durch den vernehmenden Richter die am meisten belastenden Faktoren für Kinder als Zeugen in Strafverfahren sind – mit oder ohne Videotechnologie.<sup>32</sup>

### c) Perspektiven

Auf europäischer und internationaler Ebene gibt es einen freimütigeren Umgang mit Videotechnologie in der Hauptverhandlung. Von dieser Seite könnte auch das deutsche Strafverfahrensrecht Impulse erhalten.<sup>33</sup> So verlangt das Europarecht etwa die Unterstützung von Rechtshilfevernehmungen per Video in andere europäische Länder, die einen weitgehenderen Videoeinsatz erlauben als die deutsche Strafprozessordnung. In Italien ist es beispielsweise möglich, einen Beschuldigten, der in U-Haft einsitzt, zu seinem eigenen Prozess per Video zuzuschalten. Dadurch sollen Prozesse mit zahlreichen Beschuldigten erleichtert werden.

Auch die Verfahrensregeln des Jugoslawien-Gerichtshofes und des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofes erleichtern die Videovernehmung von Zeugen – durch Konferenz-Zuschaltung oder durch Aufzeichnung und anschließende Verwendung während der Verhandlung.

---

<sup>30</sup> Diese Zahlen gab der nordrhein-westfälische Justizminister Jochen Dieckmann in einer skeptischen Bewertung zum Einsatz von Videotechnologie im Gerichtssaal bekannt, WR, 6.11.01, S. 2.

<sup>31</sup> So der Sprecher des Justizministeriums in Düsseldorf, SZ 6.11.01.

<sup>32</sup> Busse, Detlef/Volbert, Renate, Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht, in: Steller, Max/Volbert, Renate (Hg.), Psychologie im Strafverfahren, Huber: Bern 1997, S. 224-246; Volbert, Renate, Paper für die Tagung „Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis: Fairness für Opfer und Beschuldigte“, Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF), Bielefeld, 19.-20-09.2001; Davies, Graham, The Impact of Television on the Presentation and Reception of Children's Testimony, International Journal of Law and Psychiatry, 22 (1999), S. 241-256; Köhnken, Günter (1995), Video im Gericht. Modelle und Erfahrungen aus Großbritannien, Strafverteidiger 1995, S. 376-380; Schlüchter, Ellen/Greff, Oliver, Zeugenschutz durch das Zeugenschutzgesetz?, Kriminalistik 1998, S. 530-535.

<sup>33</sup> Marxen, Klaus, Vom Text zum Bild. Neue Formate in der Strafrechtspraxis und -lehre, Vortrag auf dem Jahrestreffen des Humboldt-Vereins, 31.01.2002, Redetext als Xerographie, S. 5.